



Rundschreiben Nr. 11/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Grunderwerbsteuer:</u> <u>Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs</u>	3
2. <u>Umsatzsteuer</u>	
a) <u>Rechnungspflichtangaben: Neues BMF-Schreiben relativiert</u> <u>Regelungen im Einzelnen</u>	3
b) <u>Scheinrechnungen und unberechtigter Steuerausweis</u>	5
c) <u>EuGH: Ermittlung der geschuldeten Mehrwertsteuer, wenn die</u> <u>Vertragsparteien bei Vertragsabschluss hinsichtlich dieser Steuer</u> <u>keine Regelungen getroffen haben</u>	5
3. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer</u>	6
a) <u>Steuerfreie Zuwendung eines Familienwohnheim zwischen</u> <u>Ehegatten</u>	6
b) <u>Mitunternehmeranteil bei der erbschaftsteuerlichen Begünstigung</u> <u>von Betriebsvermögen</u>	6
4. <u>Gewerbsteuer:</u> <u>Keine erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei Veräußerung</u> <u>von Mitunternehmeranteilen</u>	6
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	7
a) <u>Teilentgeltliche Einbringung eines Betriebs in eine Personengesell-</u> <u>schaft gegen ein sog. Mischentgelt</u>	7
b) <u>Zweifelsfragen zur Behandlung von Entlassungsschädigungen</u> <u>nach § 34 EStG</u>	7
c) <u>Nichtabziehbarkeit von Gewerbesteuer als Betriebsausgaben</u> <u>verfassungsgemäß</u>	8
d) <u>Offenbare Unrichtigkeit – Berücksichtigung von USt-Zahlungen als</u> <u>Betriebsausgaben</u>	9
e) <u>Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Pkw</u> <u>bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers</u>	9
f) <u>Erben steht Sonderausgabenabzug für nachgezahlte Kirchensteuer</u> <u>zu</u>	9
g) <u>Abzinsung von unverzinslich gewordenen Verbindlichkeiten</u>	10



	Seite
h) <u>Zum Werbungskostenabzug bei Verlusten in der privaten Vermögenssphäre eines Arbeitnehmers</u>	10
i) <u>EuGH-Vorlage zur Anerkennung als soziale Einrichtung – Personalgestellung von Pflegefachkräften an Einrichtungen i.S.d. § 4 Nr. 16 UStG</u>	11
j) <u>Kein Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen zur Riesterrente für Pflichtversicherte in der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung</u>	11
k) <u>Die 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen: Problembereiche und Abgrenzungsfragen zur neuen BFH-Rechtsprechung</u>	12
l) <u>Regelmäßige Arbeitsstätte nach unbefristeter Versetzung</u>	13
m) <u>Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei vorübergehender Abordnung oder Versetzung</u>	13
n) <u>Verteilung einer außergewöhnlichen Belastung auf mehrere Veranlagungszeiträume</u>	14
o) <u>Pauschaler Kilometersatz bei Nutzung eines eigenen Pkw für Auswärtstätigkeiten</u>	15
p) <u>Anspruch auf Kindergeld für verheiratete Kinder in Erstausbildung ab dem Jahr 2012</u>	15
q) <u>Abzugsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren für Scheidungsfolgeverfahren als außergewöhnliche Belastung</u>	16
r) <u>Keine Kindergeldberechtigung geduldeter Ausländer</u>	16
s) <u>Kindergeld, wenn die in Polen lebende Großmutter das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat?</u>	16

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. **Grunderwerbsteuer:**
 Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

1. Werden die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags und die Weiterveräußerung des Grundstücks in einer einzigen Vertragsurkunde zusammengefasst, hat der Ersterwerber die Möglichkeit, die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags zum anschließenden Erwerb des Grundstücks durch eine von ihm ausgewählte dritte Person zu nutzen.
2. Ist dem Ersterwerber das weitere Schicksal des Grundstücks gleichgültig, hindert die Benennung des Dritten als Ersatzkäufer nicht die Anwendung des § 16 GrEStG.
3. Ob die Benennung des Ersatzkäufers auf Verlangen des Verkäufers oder im eigenen (wirtschaftlichen) Interesse des Ersterwerbers erfolgt ist, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Tatsachen festzustellen.

BFH, Urteil vom 05.09.2013 – II R 16/12

1. Werden die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags und die Weiterveräußerung des Grundstücks in einer einzigen Vertragsurkunde zusammengefasst, hat der Ersterwerber die Möglichkeit, die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags zum anschließenden Erwerb des Grundstücks durch eine von ihm ausgewählt dritte Person zu nutzen.
2. Dieselben Grundsätze gelten, wenn die Verkäuferin eine Gesellschaft ist, der Kaufvertrag aufgehoben wird und in derselben Urkunde die Anteile an der Gesellschaft auf den Ersterwerber oder einen von diesem bestimmten Dritten übertragen werden.

BFH, Urteil vom 05.09.2013 – II R 9/12

2. **Umsatzsteuer**

a) **Rechnungspflichtangaben: Neues BMF-Schreiben relativiert Regelungen im Einzelnen**

Das BMF-Schreiben hat mit Schreiben vom 25.10.2013 auf die neuen Regelungen zu den Rechnungspflichtangaben reagiert. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 30.06.2013 die sog. Rechnungsstellungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt, die zu einigen Änderungen bei den Rechnungen führt. Die Finanzverwaltung gewährt eine Übergangsregelung bis zum Ende des Jahres und fordert daher die Umsetzung erst für alle Rechnungen, die nach dem 31.12.2013 ausgestellt werden.



Rechnungsangabe „Gutschrift“ und „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Rechnet der Kunde gegenüber dem leistenden Unternehmer im Gutschriftverfahren ab, hat diese umsatzsteuerliche Gutschrift den Begriff „Gutschrift“ zu enthalten. Der Katalog der Rechnungspflichtangaben wird dementsprechend in § 14 Abs. 4 UStG erweitert. Fehlt die Angabe „Gutschrift“, steht dem Aussteller der Gutschrift als Leistungsempfänger kein Vorsteuerabzug zu. Ebenso hat die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang geregelt, dass die Verwendung des Begriffs „Gutschrift“ auf einer kaufmännischen Gutschrift zu keiner Steuerschuld nach § 14c UStG führt.

Wird über einen Umsatz abgerechnet, für den die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, hat die Rechnung den Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ zu enthalten. Dies gilt beispielsweise nicht nur für grenzüberschreitende B2B-Leistungen, sondern auch für Umsätze im Bereich der Bauleistungen oder Gebäudereinigungsleistungen.

Im Bereich der Differenzbesteuerung existieren ebenso Formulierungen, die auf einer Rechnung anzugeben sind. Diese bestimmen sich je nachdem, welche Form der Differenzbesteuerung vorliegt. Es ist also zwischen Reiseleistungen, Gebrauchsgegenständen, Kunstgegenständen sowie Sammlungsstücken und Antiquitäten zu unterscheiden.

Hinweis: Die Finanzverwaltung erlaubt für all die genannten Rechnungsangaben auch jeweils die Angabe in einer anderen Sprachfassung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Das BMF-Schreiben enthält hierzu einen Katalog aller zulässigen Begrifflichkeiten.

Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Daneben haben sich die Fristen für die Ausstellung einer Rechnung geändert. Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und über B2B-Leistungen an einen Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat müssen bis zum 15. Tag des Folgemonats des Umsatzes ausgestellt werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Einbeziehung beider Umsätze in die Zusammenfassende Meldung. Eine Nichteinhaltung wird laut BMF-Schreiben aber nicht als Ordnungswidrigkeit gesehen.

Fazit:

Im Ergebnis sind die Neuregelungen verbunden mit dem ergangenen BMF-Schreiben für die Unternehmer handhabbar und sicher umzusetzen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Neuregelung der Gutschrift entsprechend umgesetzt wird, da sich sonst der Aussteller selbst den Vorsteuerabzug zunichtet.



b) Scheinrechnungen und unberechtigter Steuerausweis

Hat der Steuerpflichtige eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt, obwohl er tatsächlich keine Leistung erbracht hat, besteht die Gefahr eines unberechtigten Vorsteuerabzugs beim Rechnungsempfänger. Aus dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer hat der EuGH gefolgert, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine Korrekturmöglichkeit für diejenigen Fälle zu schaffen, in denen die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt wurde.

BFH-Beschluss vom 26.07.2013 – V B 21/12, NV

Der BFH hat seine Rechtsprechung bestätigt, dass für einen Erlass unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer die Gefährdungslage beseitigt sein muss. Im Streitfall hatte eine GmbH mit Computerchips gehandelt. Sie stellte Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer aus, obwohl tatsächlich keine Lieferungen erfolgt waren (Scheinlieferungen). Eine Rechnungsberichtigung gegenüber den Rechnungsempfängern scheiterte, da die Leistungsempfänger insolvent waren.

Der BFH hält an seiner Linie fest, dass für § 14 Abs. 3 UStG a.F. bzw. § 14c Abs. 2 UStG die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt werden muss. Er hat in diesem Fall einen Billigkeitserlass abgelehnt. Die Gefährdungslage war hier nicht beseitigt. Dazu hätten die Vorsteuern durch die Leistungsempfänger zurückgezahlt werden müssen. Daher besteht auch keine Möglichkeit zur Korrektur der unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuern. Eine Rechnungsberichtigung war somit nicht möglich.

c) EuGH: Ermittlung der geschuldeten Mehrwertsteuer, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss hinsichtlich dieser Steuer keine Regelung getroffen haben

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, insbesondere ihre Art. 73 und 78, ist dahin auszulegen, dass, wenn der Preis eines Gegenstands von den Vertragsparteien ohne jeglichen Hinweis auf die Mehrwertsteuer festgelegt wurde und der Lieferer dieses Gegenstands für den besteuerten Umsatz Steuerschuldner der Mehrwertsteuer ist, der vereinbarte Preis in dem Fall, dass der Lieferer nicht die Möglichkeit hat, die von der Steuerbehörde verlangte Mehrwertsteuer vom Erwerber wiederzuerlangen, so anzusehen ist, dass er die Mehrwertsteuer bereits enthält.

EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C249/12 und C-250/12



3. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

a) Steuerfreie Zuwendung eines Familienwohnheims zwischen Ehegatten

Ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 ErbStG. Nicht begünstigt sind deshalb Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen.

BFH, Urteil vom 18.07.2013 – II R 35/11

b) Mitunternehmeranteil bei der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen

1. Die umfassende Zuordnung des Stimmrechts zum Nießbraucher eines Kommanditanteils bei einer Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt führt dazu, dass dem Kommanditisten Mitunternehmerinitiative nicht zukommt und er daher nicht als Mitunternehmer anzusehen ist.
2. Die vollständige Zuordnung der Stimmrechte zum Nießbraucher ist zivilrechtlich zulässig.

*FG Münster, Urteil vom 04.07.2013 3 K 1804/12 Erb –
Rev. eingelegt (Az. des BFH: II R 35/13)*

4. Gewerbsteuer: Keine erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei Veräußerung von Mitunternehmeranteilen

Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen erfüllen nicht den Tatbestand der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung für Grundstücksunternehmen.

*FG Hamburg, Urteil vom 20.02.2013, 2 K 207/11,
Rev. eingelegt, Az. BFH: IV R 14/13*



5. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Teilentgeltliche Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft gegen ein sog. Mischentgelt

1. Bringt der Steuerpflichtige einen Betrieb in eine Mitunternehmerschaft ein und wendet er zugleich Dritten unentgeltlich Mitunternehmeranteile zu, sind auf diesen Vorgang die Vorschriften der § 6 Abs. 3 EStG und § 24 UmwStG nebeneinander anwendbar (gegen BMF-Schreiben vom 11.11.2011 – IV C 2 – S 1978-b/08/10001, BStBl I 2011, 1314, Tz. 01.47, letzter Satz).
2. Erhält der Steuerpflichtige im Rahmen der Einbringung seines Betriebs in eine Mitunternehmerschaft neben dem Mitunternehmeranteil auch eine Darlehensforderung gegen die Gesellschaft, schließt dies die Anwendung des § 24 UmwStG nicht aus; die Gutschrift auf dem Darlehenskonto ist jedoch als Entgelt anzusehen, das sich grundsätzlich gewinnrealisierend auswirken kann.
3. Bei einer Einbringung eines Betriebs gegen ein sog. Mischentgelt – bestehend aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung gegen die Personengesellschaft – wird bei Wahl der Buchwertfortführung dann kein Gewinn realisiert, wenn die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf dem Kapitalkonto des Einbringenden bei der Personengesellschaft und dem gemeinen Wert der eingeräumten Darlehensforderung den steuerlichen Buchwert des eingebrachten Einzelunternehmens nicht übersteigt (gegen BMF-Schreiben vom 11.11.2011, a.a.O., Tz. 24.07).

BFH, Urteil vom 18.09.2013 – X R 42/10

b) Zweifelsfragen zur Behandlung von Entlassungsentschädigungen nach § 34 EStG

Das BMF hat mit Schreiben vom 01.11.2013 – IV C 4 – S 2290/13/10002 zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Entlassungsentschädigungen (§ 34 EStG) Stellung genommen.

Scheidet ein Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers aus einem Dienstverhältnis aus, können ihm folgende Leistungen des Arbeitgebers zufließen, die wegen ihrer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung gegeneinander abzugrenzen sind:



- normal zu besteuender Arbeitslohn nach § 19, ggf. i.V.m. § 24 Nr. 2 EStG,
- steuerbegünstigte Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 EStG,
- steuerbegünstigte Leistungen für eine mehrjährige Tätigkeit i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

Auch die Modifizierung betrieblicher Renten kann Gegenstand von Auflösungsvereinbarungen sein.

Eine steuerbegünstigte Entschädigung setzt voraus, dass an die Stelle der bisher geschuldeten eine andere Leistung tritt, die auf einem anderen, eigenständigen Rechtsgrund beruhen muss. Ein solcher Rechtsgrund wird regelmäßig Bestandteil der Auflösungsvereinbarung sein; er kann aber auch bereits bei Abschluss des Dienstvertrags oder im Verlauf des Dienstverhältnisses für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens vereinbart werden. Eine Leistung in Erfüllung eines bereits vor dem Ausscheiden begründeten Anspruchs des Empfängers ist keine Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch darf erst als Folge einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses entstehen.

Eine Entschädigung i.S.d. § 24 Nr. 1a EStG kann auch vorliegen, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein (Teil-)Abfindung zahlt, weil dieser seine Wochenarbeitszeit aufgrund eines Vertrags zur Änderung des Arbeitsvertrags unbefristet reduziert.

Eine Entlassungsentschädigung setzt den Verlust von Einnahmen voraus, mit denen der Arbeitnehmer rechnen konnte. Im Gegensatz hierzu ist eine Zahlung des Arbeitgebers, die bereits erdiente Ansprüche abgilt, z. B. rückständiger Arbeitslohn, anteiliges Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Tantiemen oder bei rückwirkender Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum steuerlich anzuerkennenden Zeitpunkt der Auflösung noch zustehende Gehaltsansprüche, keine Entschädigung i.S.d. § 24 Nr. 1a EStG.

c) **Nichtabziehbarkeit von Gewerbesteuer als Betriebsausgaben verfassungsgemäß**

Nach herrschender Meinung der Literatur und wohl auch der Finanzverwaltung sind auch nach Einführung des § 4 Abs. 5b EStG i.d.F. des UntStRefG 2008 Aufwendungen für die Gewerbesteuer weiterhin als Betriebsausgaben anzusehen, weil es sich insoweit nicht um einen Vermögensabfluss für betriebsfremde Zwecke handelt.



§ 4 Abs. 5b EStG schließt abweichend vom Wortlaut lediglich die steuerliche Abziehbarkeit von Gewerbesteueraufwendungen aus. Der teilweise im Schrifttum vertretenen Auffassung, dass § 4 Abs. 5b EStG verfassungswidrig ist, schließt sich das FG Nürnberg nicht an.

*FG Nürnberg, Urteil vom 02.02.2012, 6 K 1495/10,
Rev. eingelegt, Az: BFH: IV R 8/13*

d) **Offenbare Unrichtigkeit – Berücksichtigung von USt-Zahlungen als Betriebsausgaben**

Übersieht das Finanzamt bei ESt-Veranlagung, dass der Steuerpflichtige in seiner vorgelegten GewE die bei der USt-Erklärung für denselben Vz. erklärten und im USt-Bescheid erklärungsgemäß berücksichtigten USt-Zahlungen nicht als Betriebsausgabe erfasst hat, liegt insoweit eine von Amts wegen zu berichtigende offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO vor (Anschluss an BFH-Urteil vom 14.06.2007 – IX R 2/07, BFH/NV 2007 S. 2056).

BFH-Urteil vom 27.08.2013 – VIII R 9/11

e) **Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Pkw bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers**

Leistet ein Arbeitnehmer, dem ein Pkw von seinem Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassen wird, Zuzahlungen zu den Fahrzeugkosten, so mindern diese bei der Ermittlung des Nutzungsvorteils nach der Fahrtenbuchmethode nicht die anzusetzenden Fahrzeugkosten. Die Zuzahlungen sind vielmehr als Werbungskosten zu berücksichtigen (gegen BMF-Schreiben vom 06.02.2009, IV C 5 – S 2334/08/10003, DOK 2009/0046712).

FG Münster, Urteil vom 28.03.2012, 11 K 2817/11 E, rkr.

f) **Erben steht Sonderausgabenabzug für nachgezahlte Kirchensteuer zu**

Muss ein Erbe aufgrund eines ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerbescheids für den verstorbenen Erblasser Kirchensteuer nachzahlen, kann der Erbe diesen Betrag steuerlich zu seinen Gunsten als Sonderausgaben geltend machen, so das FG Hessen mit Urteil vom 26.09.2013.

FG Hessen, Urteil vom 26.09.2013 – 8 K 649/13



g) Abzinsung von unverzinslich gewordenen Verbindlichkeiten

Vereinbaren die Vertragsparteien eines auf unbestimmte Zeit gewährten, ursprünglich verzinslichen Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Überlassung der Darlehenssumme nunmehr unentgeltlich erfolgen soll, handelt es sich bei der Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensschuldners ab diesem Zeitpunkt nicht mehr um eine i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG 2002 „verzinsliche“ Verbindlichkeit.

BFH, Beschluss vom 22.07.2013 – I B 183/12, NV

Streitig war, inwiefern Verbindlichkeiten, die verzinslich begründet und erst nach einigen Jahren durch Änderungsvereinbarung unverzinslich gestellt worden sind, als unverzinsliche Verbindlichkeiten der Abzinsung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 EStG 2002 unterliegen.

Die Klägerin, eine KG, ist Rechtsnachfolgerin einer GmbH. Deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer hatte der GmbH seit 1996 durchgängig Darlehen gewährt, die auf einem Verrechnungskonto des Gesellschafter-Geschäftsführers bei der GmbH ausgewiesen wurden. Mit Vereinbarung vom 14.12.2004 verzichtete er auf die Verzinsung seiner Darlehensforderungen.

Das Finanzamt nahm unter Berufung auf § 8 Abs. 1 Nr. 3 EStG eine Abzinsung der Verbindlichkeiten vor und wurde vom FG und vom BFH bestätigt. Ob etwas anderes gilt, wenn bei einem auf bestimmte Zeit gewährten Darlehen Zinsen von vornherein nur für einen Teil der Laufzeit gezahlt werden sollen, ließ der BFH offen.

h) Zum Werbungskostenabzug bei Verlusten in der privaten Vermögenssphäre eines Arbeitnehmers

Verluste eines Arbeitnehmers aus der Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers sind auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerb der Beteiligung Voraussetzung für die Teilnahme an einem Anreizlohnprogramm war und die Anzahl der erworbenen Aktien dessen Bemessungsgrundlage bildete.

BFH, Beschluss vom 30.07.2013 – VI B 7/13, NV



i) **EuGH-Vorlage zur Anerkennung als soziale Einrichtung - Personalgestellung von Pflegefachkräften an Einrichtungen i.S.d. § 4 Nr. 16 UStG**

1. Zur Auslegung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL:

- a) Kann ein Mitgliedstaat das ihm eingeräumte Ermessen zur Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter dahingehend ausüben, dass es zwar Personen anerkennt, die ihre Leistungen an Sozialkassen und Pflegekassen erbringen, nicht aber auch staatlich geprüfte Pflegekräfte, die ihre Leistungen unmittelbar an Pflegebedürftige erbringen?
- b) Falls staatlich geprüfte Pflegekräfte als soziale Einrichtung anzuerkennen sind:
Ergibt sich die Anerkennung einer Zeitarbeitsfirma, die staatlich geprüfte Pflegekräfte an anerkannte Pflegeeinrichtungen (Zieleinrichtungen) verleiht, aus der Anerkennung des verliehenen Personals?

2. Zur Auslegung von Art. 134 Buchst. a MwStSystRL:

Ist die Gestellung von staatlich geprüften Pflegekräften für die Erbringung von Pflegeleistungen der Zieleinrichtung (Entleiher) als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundener Umsatz unerlässlich, wenn die Zieleinrichtung ohne Personal nicht tätig werden kann?

BFH, Entscheidung vom 21.08.2013 – V R 20/12

j) **Kein Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen zur Riesterreente für Pflichtversicherte in der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Das FG München verweigerte einem Pflichtversicherten in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte und Steuerberater den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge zu einer Riesterreente, da die Pflichtversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung i.S. von § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG nicht gleichzustellen sei. Auch eine in einem früheren Veranlagungszeitraum bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung genüge nicht. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz verneint das FG.

*FG München, Urteil vom 05.03.2012, 7 K 2772/09
Rev. eingelegt, Az: BFH: X R 11/13*



k) Die 110 € Grenze bei Betriebsveranstaltungen: Problembereiche und Abgrenzungsfragen zur neuen BFH-Rechtsprechung

Der VI. Senat des BFH hat sich in seinen Urteilen vom 16.05.2013 erneut richtungsweisend zu der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen geäußert. Der BFH bestätigt das Urteil vom 12.12.2012 – VI R 79/10: Bei Überschreiten der 110 €-Grenze liegt ein geldwerter Vorteil und folglich Arbeitslohn vor. Allerdings gilt weiterhin die im Urteil vom 12.12.2012 ausgesprochene Empfehlung des BFH, die Freigrenze anzupassen. Noch sinnvoller wäre es, statt einer Freigrenze einen Freibetrag einzuführen, was Härten vermeiden und damit die Kompromissbereitschaft bei Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen erhöhen würde. Dies ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung sind bei der Ermittlung der für die Freigrenze maßgebenden Kosten nur noch Leistungen zu berücksichtigen, die beim Arbeitnehmer zu einer objektiven Bereicherung führen. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die der Arbeitnehmer unmittelbar konsumieren kann (Speisen, Getränke und Musikdarbietungen). Dementsprechend bleiben Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung unberücksichtigt. Praktische Bedeutung haben hierbei in erster Linie die Kosten für den äußeren Rahmen, besonders Mietaufwendungen. In der Praxis wird vermutlich versucht werden, bei typengemischten Verträgen sämtliche Leistungen in Mietanteil und sonstige Leistungen aufzuteilen. Dieses Verfahren ist zumindest einen Versuch wert, wobei möglich ist, dass bei Leistungen wie einem Theaterbesuch diese Verfahrensweise von der Finanzverwaltung nicht geduldet wird. Solange hier noch Ungewissheit besteht, ist es ratsam, für eine klare Trennung der einzelnen Leistungen zu sorgen, indem sie z. B. von unterschiedlichen Anbietern eingekauft werden.

Außerdem sind die Kosten, die auf teilnehmende Familienangehörige von Arbeitnehmern entfallen, entgegen der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich nicht mehr dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Angehörigen eine Veranstaltung mit einem marktgängigen Wert (z. B. Kosten eines weltberühmten Künstlers) zugewendet wird. Ob die Kosten für die Teilnahme des Angehörigen dem Arbeitnehmer auch dann zugerechnet werden, wenn die 110 €-Grenze bei dem Angehörigen überschritten ist, ist unklar. Hierfür könnte sprechen, dass der BFH auf eine „Beköstigung in angemessenem Umfang“ abstellt. Eine (teilweise) Nichtabziehbarkeit der Kosten der Teilnahme von Familienangehörigen wegen § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG (Geschenke) oder Nr. 2 (Bewirtungskosten) ist abzulehnen.



Zur Durchschnittsberechnung bei Nicht-Teilnahme angemeldeter Teilnehmer („no-shows“) nimmt der BFH leider nicht Stellung, da diese Frage nicht entscheidungserheblich war. In derartigen Fällen sollten dem FG Düsseldorf folgend die Gesamtkosten um diejenigen Kosten vermindert werden, die vergebens für die no-shows aufgewendet wurden (Speisen, Getränke, überdimensioniertes Programm). Andernfalls würden bei den tatsächlichen Teilnehmern über die objektive Bereicherung hinaus vergebliche Aufwendungen berücksichtigt.

l) Regelmäßige Arbeitsstätte nach unbefristeter Versetzung

Bei einer absehbaren Verweildauer von vier Jahren an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers nach einer unbefristeten Versetzung ist nach dem BFH-Urteil vom 08.08.2013 eine auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegte regelmäßige Arbeitsstätte anzunehmen.

Anmerkung: Auch das Ergebnis dieser Entscheidung des Lohnsteuer-senats lässt sich ebenso wie das Resultat des Urteils vom selben Tag zu VI R 72/12, als Vorwegnahme der neuen erst ab 2014 geltenden Rechtslage begreifen. Denn danach wird eine regelmäßige Arbeitsstätte ebenso wie die ab 2014 maßgebende erste Tätigkeitsstätte u.a. auch dann begründet, wenn der Arbeitnehmer nicht nur unbefristet, sondern auch „über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer“ anderen „Tätigkeitsstätte tätig werden soll“ (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts). Solche Vorwirkungen künftiger gesetzlicher Regelungen sind nicht nur problematisch, weil sich die Betroffenen – wie der Kläger im Streitfall – nicht mehr darauf einstellen können. Künftig werden Beamte von ihrem Dienstherrn und Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erwarten können oder darauf dringen müssen, formell weniger als vier Jahre einer anderen Tätigkeitsstätte zugeordnet zu werden.

BFH, Urteil vom 08.08.2013 – VI R 59/12

m) Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei vorübergehender Abordnung oder Versetzung

Nach dem BFH-Urteil vom 08.08.2013 begründet ein Arbeitnehmer (Beamter), der von seinem Arbeitgeber für drei Jahre an eine andere als seine bisherige Tätigkeitsstätte abgeordnet oder versetzt wird, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.



Anmerkung: Nach dieser Entscheidung, die im Zusammenhang mit dem Urteil zu VI R 59/12 desselben Tages gesehen werden muss, wird die Abordnung für drei Jahre als nur vorübergehend angesehen, während nach dem Urteil VI R 59/12 eine Verweildauer von vier Jahren eine auf Dauer angelegte regelmäßige Arbeitsstätte begründet. Damit nehmen diese Entscheidungen bereits die neue, ab 2014 geltende Rechtslage vorweg. Denn nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ist die Entfernungspauschale „für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“ anzusetzen. Maßgebend für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte ist die dauerhafte Zuordnung des Arbeitnehmers zur betrieblichen Einrichtung seines Dienstherrn. Nach § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG n.F. aber ist von einer dauerhaften Zuordnung insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten (= vier Jahren) hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

BFH, Urteil vom 08.08.2013 – VI R 72/12

n) **Verteilung einer außergewöhnlichen Belastung auf mehrere Veranlagungszeiträume**

Nach dem Urteil des FG Saarland vom 06.08.2013 können die Auswirkungen des Zu- und Abflussprinzips in besonderen Einzelfällen durch die Anwendung des § 163 AO korrigiert werden. Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn eine besonders kostenintensive außergewöhnliche Belastung – etwa der Umbau eines Hauses – ohne Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume zum ganz überwiegenden Teil steuerlich wirkungslos bliebe. In Anlehnung an die in § 82b EStDV und § 34 Abs. 1 EStG enthaltenen Regelungen erscheint eine Aufwandsverteilung im Fall von Baumaßnahmen auf bis zu fünf Jahre als angemessen.

FG Saarland, Urteil vom 06.08.2013 – 1 K 1308/12



o) Pauschaler Kilometersatz bei Nutzung eines eigenen Pkw für Auswärtstätigkeiten

Bei der Finanzverwaltung NRW gehen vermehrt Einsprüche ein, in denen beantragt wird, den pauschalen Kilometersatz für die Nutzung des eigenen Pkw für Auswärtstätigkeiten mit 0,35 € pro km als Werbungskosten zu berücksichtigen. Dieses wird damit begründet, dass andere Bundesländer ihre reisekostenrechtlichen Regelungen teilweise dahingehend geändert haben, dass sich die nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfreien Erstattungen für Fahrten, die mit dem eigenen Pkw durchgeführt worden sind, von 0,30 € auf 0,35 € erhöht haben.

Die OFD NRW weist in ihrer Kurzinfo vom 04.10.2013 auf den Verfahrensverlauf zu diesem Streitpunkt hin. Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22.10.2010 (10 K 1768/10) dazu entschieden, dass durch Auswärtstätigkeiten verursachte Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw ohne Einzelnachweis lediglich mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 € als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Die gegen dieses Urteil eingelegte NZB wurde mit Beschluss des BFH vom 14.03.2011 (VI B 145/10) als unbegründet zurückgewiesen. Gegen den BFH-Beschluss war Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, so dass Einsprüche, die auf die anhängige Verfassungsbeschwerde Bezug genommen haben, insoweit ruhen. Die Liste der für eine Allgemeinverfügung gemäß § 367 Abs. 26, § 172 Abs. 3 AO in Betracht kommenden Fälle wurde aufgrund der eingelegten Verfassungsbeschwerde um den Punkt „Pauschaler Kilometersatz bei Dienst- und Geschäftsreisen“ ergänzt.

Mit Beschluss vom 20.08.2012 (2 BvR 1008/11) wurde die Verfassungsbeschwerde gemäß §§ 93a, 93b BVerfGG nicht zur Entscheidung angenommen.

p) Anspruch auf Kindergeld für verheiratete Kinder in Erstausbildung ab dem Jahr 2012

1. Für verheiratete Kinder in Erstausbildung besteht ab dem Jahr 2012 unabhängig von der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge Anspruch auf Kindergeld.
2. Ein der Ausbildung vorangegangener Schulbesuch ist keine „erstmalige Ausbildung“ i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

*FG Münster, Urteil vom 02.07.2013 – 11 K 4300/12 kg, AO
Rev. zugelassen*



q) **Abzugsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren für Scheidungsfolgeverfahren als außergewöhnliche Belastung**

Wie bereits andere Finanzgerichte hat nun auch das Niedersächsische FG im Anschluss an die geänderte BFH-Rechtsprechung Zivilprozesskosten in Scheidungsfolgeverfahren als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

*Niedersächsisches FG, Urteil vom 06.12.2012, 5 K 155/12,
Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 19/13*

r) **Keine Kindergeldberechtigung geduldeter Ausländer**

Mit Beschluss vom 14.06.2013, III B 119/12 hat der BFH entschieden: Es ist durch die Rechtsprechung des Senats hinreichend geklärt, dass der durch § 62 Abs. 2 EStG erfolgte Ausschluss geduldeter Ausländer von der Kindergeldberechtigung nicht verfassungswidrig ist. Aus den Beschlüssen des BVerfG vom 07.02.2012, 1 BvL 14/07 (BVerfG 130, 240) und vom 10.07.2012, 1 BvL 2-4/10, 1 BvL 3/11 (BGBl 1 2012, 1898) ergibt sich hierzu kein erneuter Klärungsbedarf.

BFH/NV 2013, 1417

s) **Kindergeld, wenn die in Polen lebende Großmutter das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat?**

Hat eine in Deutschland wohnende, erwerbstätige polnische Staatsangehörige Anspruch auf Kindergeld, wenn nicht sie, sondern die in Polen lebende Großmutter das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat?

Das FG hat der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen.

*Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 05.03.2013, 14 K 11/12 Kg
BFH-Az.: VI R 15/13*

Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel

verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans-Uwe Ehlers